Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 14.2
Stand: 21.04.2026

Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhallen

Vorwort

Die Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes/ der Veranstaltung in den Sport- und Turnhallen gewährleisten. Von allen Benutzern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und den Geräten der Halle schonend und pfleglich umgehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sport- und Turnhallen:

Sporthalle Sulzberg

Turnhalle Peterzell

Turnhalle Grundschule

Turnhalle Sulzbergschule

Änderungen oder Erweiterungen des Geltungsbereichs, die sich aus tatsächlichen, organisatorischen oder sonstigen Gegebenheiten ergeben, berühren die Wirksamkeit dieser Benutzungsordnung nicht; sie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für die entsprechend betroffenen Räumlichkeiten fort.

§ 2 Zweckbestimmungen

1. Die oben genannten Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Alpirsbach.

2. Die Sporthalle dient während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der jeweiligen Schulen. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Stadtverwaltung.

3. Außerhalb der Schulstunden wird die Sporthalle von der Stadtverwaltung nach dem mit den Vereinen und Organisationen aufgestellten Belegungsplan zur sportlichen Benutzung überlassen.

§ 3 Anmeldung / Überlassung

1. Die Stadtverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen. Geplante Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden.

2. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nur an Personen, Firmen und Vereinigungen, deren Gesinnung und Wirken nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet ist. Die Einzelbeurteilung, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, obliegt der Stadt Alpirsbach und richtet sich nach dem aktuellen Verfassungsschutzbericht.

3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss der/ die Verantwortliche, die Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll.

4. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

5. Die zeitliche Überlassung wird durch einen Belegungsplan geregelt, der jährlich aufgestellt wird.

6. Für Veranstaltungen gilt zusätzlich der separat abzuschließende Vertrag zwischen der Stadt Alpirsbach und dem Veranstalter. Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Veranstalter als Mieter und die Stadtverwaltung als Vermieterin.

7. Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt nach vorheriger Absprache durch eine von der Stadt Alpirsbach benannte Person. Zeitpunkt und Ablauf der Übergabe und Abnahme werden mit dem Veranstalter rechtzeitig abgestimmt.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Der reguläre Übungsbetrieb endet abends um 22:00 Uhr; die Sporthalle ist bis spätestens 22:30 Uhr zu räumen.

   Hallen und Geräte – letztere, soweit sie zur Verfügung gestellt werden – können nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

   Ist bereits im Vorfeld absehbar, dass eine Veranstaltung über 22:30 Uhr hinaus andauert, kann eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit zugelassen werden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

   Die gesetzlichen Ruhezeiten sowie die geltenden Lärmschutzbestimmungen sind uneingeschränkt zu beachten.

2. Sofern Vereine, die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als vier Wochen nicht belegen, ist die Stadtverwaltung zu benachrichtigen. Falls sich während des Jahres wesentliche Änderungen am Schulsportplan ergeben, haben die Schulleiter dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.

3. Außerhalb des Belegungsplans darf die Sporthalle nicht betreten werden und Außenanlagen nicht benutzt werden.

4. Die Sporthalle ist in der Regel während der Sommerferien und Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung genehmigt werden.

5. Muss die Sporthalle z. B. bei Reparaturen geschlossen werden, erfolgt die Regelung durch die Stadtverwaltung; die betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Sporthalle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Sperrstundenverkürzung usw.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.

4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der feuer- und polizeilichen Vorschriften.

5. Werden bei Veranstaltungen alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das bei vergleichbarer Menge nicht teurer ist als das preisgünstigste alkoholische Getränk."

6. Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung der Räume verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

7. Der Standort des Verbandskastens ist im Eingangsbereich ausgewiesen.

8. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb des Gebäudes, zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

§ 6 Gerätebenutzung

1. Die von der Stadt überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergleichen) sind unter möglichster Schonung des Fußbodens zu transportieren. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen wie Stäbe, Kugeln, usw. auf den Boden ist zu vermeiden.

   Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wiederherzustellen.

2. Die Entfernung von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind nicht gestattet.

3. Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene normgerechte Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und –kästen in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadtverwaltung übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

§ 7 Ballspiele, Gewichtheben

1. Ballspiele sind nur unter Beachtung der Regeln der Sportverbände zugelassen. Für Fußballspiele sind nur Hallenbälle (Sportbälle) zulässig.

2. Sofern ein Kraftsportraum vorhanden ist, darf nur dort mit Gewichthanteln und dergleichen geübt werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Die Verantwortlichen haben für Ordnung und Ruhe in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt besonders bei gleichzeitiger Benutzung aller Hallenteile und des Kraftsportraumes durch verschiedene Gruppen.

2. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen werden, müssen vorher gründlich gereinigt werden.

Das Betreten der Sportflächen in Straßenschuhen ist nur dann erlaubt, wenn die Sportflächen mit einem Spezialboden abgedeckt werden.

3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung genehmigt werden.

4. Es besteht ein generelles Rauchverbot im gesamten Gebäude.

5. Fahrräder dürfen nicht in die Turnhalle gebracht werden. Dies gilt nicht für Hallenräder des Radsportvereins.

6. Die Sporthalle und Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Für Papier und Abfälle stehen Behälter bereit.

7. Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.

8. Zur Vermeidung von Fußpilzinfektionen wird empfohlen, nach dem Duschen die Desinfektionsanlage zu benutzen.

9. Das Benutzen von Harzen und ähnlichen Stoffen bei Sportübungen aller Art ist untersagt.

10. Sofern die Sporthalle an Schulräume angrenzt, dürfen diese Schulräume vor, während und nach dem Übungsbetrieb nicht betreten werden.

11. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und Ähnliches dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen – insbesondere auch für die Anlieger eintreten. Dabei sind gesetzliche Lärmschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 9 Brandschutzordnung

Zur Sicherung des Brandschutzes sind

a) die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Diese müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein.

b) die Zufahrtmöglichkeiten für Rettungs- und Löschfahrzeuge freizuhalten bzw. zu sichern.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung zulässig.

   Soweit alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft werden und hierfür eine Ausschankgenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Stadtverwaltung eigenverantwortlich einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.

2. Die Bewirtschaftung ist nach Absprache mit der Stadtverwaltung auf die dafür vorgesehenen Bereiche (z.B. Foyer etc.) zu beschränken.

3. Der jeweils verantwortliche Veranstalter sorgt für einen reibungslosen Betriebsablauf sowie für die Sauberkeit im Bewirtschaftungsbereich. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommt, kann die Stadtverwaltung den Umfang einschränken oder entsprechende Auflagen erteilen.

4. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 11 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt durch den Veranstalter nach den Vorgaben der Stadt Alpirsbach bzw. in Absprache mit dem Hausmeister. Dabei sind die geltenden Bestuhlungspläne zwingend einzuhalten.

In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung durch die Stadt gegen eine Gebühr erfolgen. Brauereigarnituren sind nicht zulässig.

§ 12 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Stadt übernimmt keine Haftung. Die Garderobe ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen an der vorhandenen Garderobenanlage abzugeben.

§ 13 Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.

2. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.

3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

4. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in den Räumen angebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag die Räume wieder benutzt werden können.

   Auch eventuell Hilfsmittel wie Tesafilm, Reißnägel etc. sind vollständig zu entfernen.

§ 14 Bedienen der Einrichtungen

1. Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

   Jede Veränderung oder Bedienung der Einrichtungen durch andere ist verboten. Durch unerlaubte Veränderungen oder Bedienung dieser Einrichtung entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.

2. Die Heizung und Beleuchtung ist stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

3. Sofern ein Fernsprecher vorhanden ist, dient dieser in Notfällen der Benachrichtigung des Arztes, des Kranken- bzw. Notarztwagens, der Polizei, der Feuerwehr oder der Stadtverwaltung. Das Führen von Privatgesprächen ist nicht zulässig. Der Gebührenzählerstand ist jeweils in einem besonderen Meldebuch nachzuweisen.

§ 15 Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

1. Neben der Stadtverwaltung, dem Hausmeister oder den von ihr Beauftragten übt der Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Räumen, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

2. Soweit die Sporthalle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes, die Verwaltung und Pflege der Schule überlassenen Gegenstände nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

3. Der Hausmeister hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überprüfen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten; sie dürfen aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.

4. Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung oder Instandsetzung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten vom Verursacher (Einzelperson, Verein oder Organisation) zu ersetzen.

§ 16 Aufsicht, Verantwortung

1. Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- oder Veranstaltungsleiter) betreten werden.

2. Der Veranstalter meldet vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind, um gerügte Missstände sofort abzustellen.

3. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne, das Löschen der Lichter und ggf. das Zurückstellen der Heizung.

4. Eine Aufsichtsperson muss während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein und soll die Räume zuletzt verlassen.

5. Die Benutzung der Sportstätten, einschließlich der gesamten Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung der Anlagen durch die Stadt erfolgt ohne jede Gewähr.

§ 17 Reinigung / Reinhaltung

1. Die Sporthallenbenutzer sind verpflichtet, vor Eintreten in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen.

2. Die Sporthalle – Hallen mit sämtlichen Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Galerie, Lagerräume, sanitären Anlagen) – muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Abnahme vom Veranstalter gereinigt und im besenreinen Zustand übergeben werden.

3. Außerdem sind alle verwendeten Einrichtungsgegenstände in der Küche (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sorgfältig zu reinigen und in trockenem Zustand wieder ordnungsgemäß in die Schränke einzuordnen.

   Beschädigte oder verlorene Gegenstände sind dem Hausmeister zu melden und werden mit der dem Mieter in Rechnung gestellt (siehe Entgeltordnung).

   Sämtliche Müllbehälter sind vom Veranstalter zu leeren und zu reinigen.

4. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen soll vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

5. Eine Nassreinigung erfolgt durch die Stadt Alpirsbach. Die Kosten werden dem Veranstalter auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes der eingesetzten Reinigungskraft in Rechnung gestellt.

§ 18 Haftung, Meldung von Schäden, Fundsachen

1. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten oder des Spielbetriebs durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

   Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

4. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. vom Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.

5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

6. Für Garderobe abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

7. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

8. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

9. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

10. Fundsachen sind bei dem Hausmeister abzuliefern.

§ 19 Benutzungsentgelte

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der Sporthallen Entgelte nach einer Entgeltordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.

2. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

3. In besonderen Fällen (z.B. bei Vereinsveranstaltungen, gemeinnützigen oder schulischen Veranstaltungen etc.) kann die Stadtverwaltung das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen.

§ 20 Kaution

Die Erhebung einer Kaution bleibt vorbehalten.

§ 21 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung Alpirsbach unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einem Rücktritt können gestaffelte Rücktrittsentgelte anfallen. Deren Höhe und zeitliche Staffelung sind in der geltenden Entgeltordnung (siehe Anlage) geregelt.

Zusätzlich ist der Stadt ein durch den Rücktritt gegebenenfalls entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 22 Widerruf der Genehmigung / der Benutzungserlaubnis

1. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesseliegenden Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.

2. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn

   a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,

   b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,

   c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,

   d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für deren Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 26 Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Sporthallen ist Freudenstadt.

§ 27 Inkrafttrete

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Die bisherigen Benutzungsordnungen sowie sonstige Beschlussfassungen und Nebenabreden für die jeweiligen Sporthallen verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Alpirsbach, den 21.04.2026

Schmidt
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage:

Entgeltordnung Sporthalle Sulzberg

Entgeltordnung Turnhalle Peterzell

Entgeltordnung Turnhalle Grundschule

Entgeltordnung Turnhalle Sulzbergschule